

# S A T Z U N G

des Vereins

## **§ 1    Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen:  
Sportverein „FRISCH AUF 1926“ Emmershausen e.V.,
2. Der Verein wurde am 14.06.1926 gegründet und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht 61451 Königsstein VR 101566 eingetragen.
3. Der Sitz ist in 61276 Weilrod-Emmershausen
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2    ZWECK**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung (AO)
2. a) Zweck des Vereins ist die sportliche Förderung von Kindern und Jugendlichen und die Jugendpflege sowie Sport für alle Altersgruppen (§ 52 Abs. 2 AO).  
b) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen für alle Altersgruppen (Kinder, Jugendliche, Erwachsene): Gymnastik, Laufen, Radspor, Tanzen, Volleyball.
3. Der Verein ist selbstlos tätig: er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

## **§ 3    MITGLIEDSCHAFT IN VERBÄNDEN**

Der Verein ist Mitglied im

- a) Landessportbund Hessen e.V.
- b) zuständigen Landesverband
- c) zuständigen Spitzenverband des DSB

## **§ 4    FARBEN UND AUSZEICHNUNGEN**

1. Die Farben des Vereins sind „Blau – Gelb“
2. Jedes Mitglied hat das Recht zum Erwerb und zum Tragen des Vereins-Abzeichens.

3. Als Auszeichnungen werden besondere Vereinsnadeln verliehen, die über Vorstandsvorschlag durch die Mitglieder-Versammlung beschlossen werden.
4. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitglieder-Versammlung ernannt.

## § 5 MITGLIEDSCHAFT

1. Der Verein führt als Mitglieder:
  - 1) ordentliche Mitglieder (ab dem 18. Lebensjahr)
  - 2) Kinder (bis 13 Jahren)
  - 3) Jugendliche (14-17 Jahren)
  - 4) Ehrenmitglieder

Stimmberchtigt bei Mitgliederversammlungen sind die Mitglieder unter 1), 3) und 4).
2. Mitglied des Vereins kann jeder ohne Rücksicht auf Beruf, Rasse und Religion werden.
3. Der Antrag um Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen. Jugendliche im Alter unter 18 Jahren können nur mit schriftlicher Zustimmung der gesetzlichen Vertreter aufgenommen werden.
4. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
5. Die Mitgliedschaft endet:
  - a) durch Austritt, der nur schriftlich für den Schluß eines Kalenderjahres zulässig und spätestens 6 Wochen zuvor zu erklären ist;
  - b) durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied 9 Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt oder sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat.
  - c) durch Ausschluß bei vereinsschädigendem Verhalten, der durch den Vorstand zu beschließen ist. Dem Auszuschließenden ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschlußbeschuß ist dem Auszuschließenden schriftlich mit Begründung bekannt zugeben. Gegen den Ausschlußbeschuß kann der Auszuschließende schriftlich die nächste Mitgliederversammlung anrufen, die endgültig entscheidet.
6. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein. Im Falle des Ausschlusses dürfen Auszeichnungen nicht weiter getragen werden.

7. Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Art, Höhe und Fälligkeit legt die Mitgliederversammlung fest.

## § 6 ORGANE DES VEREINS

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Jugendversammlung.

## § 7 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll in den drei ersten Monaten des Kalenderjahres stattfinden.
3. Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung hat spätestens zwei Wochen vorher schriftlich durch Aushang (Weilburger Str. 6) zu erfolgen.
4. Die Tagesordnung soll enthalten:
  - a) Bericht des Vorstandes
  - b) Entlastung des Vorstandes
  - c) Neuwahl des Vorstandes
  - d) Bestätigung des Jugendwartes, der Jugendwartin, des Jugendsprechers, die von der Jugendversammlung gewählt sind.
  - e) Wahl von zwei Kassenprüfern
  - f) Veranstaltungskalender
  - g) Haushaltsvoranschlag
  - h) Anträge
  - i) Verschiedenes.
5. Der Vorsitzende oder sein Vertreter leiten die Versammlung.
6. Über die Versammlung hat der Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Leiter der Versammlung und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die gefaßten Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.
7. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt (Enthaltungen zählen nicht mit.)

8. Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Stimmenmehrheit beschlossen werden.  
Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen Stimmen.
9. Außerordentliche Versammlungen finden statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 20 % der Mitglieder. Außerordentliche Versammlungen stehen die gleichen Befugnisse zu, wie den ordentlichen.

## **§ 8 DER VORSTAND**

1. Der Vorstand besteht aus:  
dem 1. Vorsitzenden  
dem 2. Vorsitzenden  
dem Schriftführer  
dem Kassierer  
dem stellvertretenden Kassierer  
drei Beisitzern  
den Abteilungsleitern  
dem Jugendwart
2. Der Vorstand beschließt über die Verteilung einzelner Aufgaben.
3. Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind  
der 1. Vorsitzende  
der 2. Vorsitzende  
der Kassierer  
der Schriftführer  
hiervon sind jeweils zwei gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit.
4. Die Wahl des geschäftsführenden Vorstandes erfolgt für 2 Jahre, wobei sich die Amtsperioden überschneiden, d.h. Im Turnus von einem auf das andere Jahr können jeweils der 1. Vorsitzende mit dem Schriftführer, sowie der 2. Vorsitzende mit dem Kassierer gewählt werden.
5. Beim Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern bleibt jedes Vorstandsmitglied bis zur ordnungsgemäßen Neubesetzung seines Amtes im Amt.

## § 9 JUGENDVERSAMMLUNG

1. Die Jugendversammlung umfaßt die jugendlichen Mitglieder des Vereins bis zu 18 Jahren. Sie ist oberstes Organ der Jugendabteilung.
2. Vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung hat eine Jugendversammlung stattzufinden. Weitere Jugendversammlungen finden statt, wenn es im Interesse der Jugend des Vereins ist oder auf schriftlich begründeten Antrag von 20 % der jugendlichen Mitglieder.
3. Jugendversammlungen werden durch den Jugendwart/die Jugendwartin oder dessen/deren Stellvertreter/Stellvertreterin schriftlich einberufen und geleitet.
4. Alle zwei Jahre wählt die Jugendversammlung den Jugendwart/die Jugendwartin, dessen/deren Stellvertreter/Stellvertreterin und den Jugendsprecher. Sie müssen von der Mitgliederversammlung des Vereins bestätigt werden. Der Jugendwart soll ordentliches Mitglied des Vereins sein. Der Jugendsprecher muß bei der Wahl unter 18 Jahre alt sein.
5. Der Jugendwart/Die Jugendwartin, dessen/deren Stellvertreter/Stellvertreterin und der Jugendsprecher vertreten die Interessen der Kinder und Jugendlichen, sowie die in den Jugendabteilungen tätigen Jugendleiter. Sie vertreten den Verein außerdem in allen Jugendfragen gegenüber der Sportjugend im Kreis und Land und gegenüber den Landesverbänden.

## § 10 ORDNUNGEN

1. Der Vorstand beschließt und verändert mit absoluter Mehrheit eine Geschäftsordnung des Vereins.
2. Außerdem sind die Turnier- und Sportordnung, Wettkampfbestimmungen und Schiedsordnungen der zuständigen Spitzenverbände für die Mitglieder des Vereins verbindlich.
3. Der unter 1. und 2. aufgeführten Ordnung sind nicht Bestandteil dieser Satzung.

## **§ 12 AUFLÖSUNGSBESTIMMUNG**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Freiwillige Feuerwehr Weilrod-Emmershausen e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Weilrod-Emmershausen, den 12.03.2016

